

## REGELUNG DES FLUGPLATZVERKEHRS FÜR DEN VERKEHRSLANDEPLATZ JENA-SCHÖNGLEINA

Gemäß § 21 a der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.3.1999 (BGBl. I 580) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina folgende Regelung getroffen:

### 1. Allgemeines

- 1.1. Bei Anflügen ist spätestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Luftaufsicht Jena-Schöngleina (Jena-Info) aufzunehmen.
- 1.2. Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 1.3. Platzrunden sind entsprechend der veröffentlichten Sichtenflugkarte zu fliegen.
- 1.4. Motorgetriebene Luftfahrzeuge dürfen weder starten noch landen, wenn die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflugstartwinde in Betrieb ist.
- 1.5. Die Graslandebahn 08/26 ist nur für eingewiesene Luftfahrzeugführer in Abstimmung mit dem diensthabenden Flugleiter zu benutzen. Dabei haben motorgetriebene Luftfahrzeuge die südliche, Segelflugzeuge und Gleitsegel die nördliche Platzrunde zu benutzen. Windenstarts sind dabei nicht zulässig.
- 1.6. Der Rollweg „C“ darf nur von Motorflugzeugen < 2000 kg max. Abflugmasse (aber nicht Motorsegler), sowie UL benutzt werden.
- 1.7 Die Zufahrtstrasse darf von Luftfahrzeugen auf dem Weg von und zur Segelflughalle des Fliegerklubs nur überquert werden, wenn diese beidseitig für Kfz- und Fußgängerverkehr gesperrt ist.

### 2. Motorflugbetrieb

- 2.1 Die Platzrunde ist südöstlich des Flugplatzes in 2100 ft MSL zu fliegen (siehe Sichtenflugkarte). **Die vorgeschriebene Platzrundenführung ist dabei einzuhalten.**
- 2.2 Das Überfliegen der Ortschaften Mennewitz, Schlöben und Trockhausen südlich und Bürgel / Talbürgel nordöstlich des Flugplatzes ist möglichst zu vermeiden.
- 2.3 Luftfahrzeugen mit einer MTOW >2000 kg wird ein Direktanflug/Direktabflug der Piste 02/20 zur Lärmreduzierung empfohlen; für Luftfahrzeuge mit einer MTOW >5700 kg ist ein Direktanflug/Direktabflug der Piste 02/20 vorgeschrieben.
- 2.4 Schleppflugzeuge mit Schleppseil sowie Spornradflugzeuge können in Abstimmung mit dem diensthabenden Flugleiter die Segelflug-Betriebsfläche benutzen. Gleiches gilt bei starkem Seitenwind für sonstige Luftfahrzeuge.

## 2. Hubschrauberbetrieb

- 3.1 Hubschrauber haben für Starts und Landungen die Start- und Landebahn für Flugzeuge zu benutzen.  
Abweichungen von den An- und Abflugstrecken sind mit dem diensthabenden Flugleiter zu koordinieren und bedürfen dessen Zustimmung.

## 4. Segelflugbetrieb

- 4.1. Bei Start- und Landerichtung 02/20 ist eine nordwestliche Platzrunde zu fliegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des diensthabenden Flugleiters.
- 4.2 Segelflugzeuge dürfen nur starten, wenn sich kein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder im Endanflug befindet.
- 4.3. Flugzeugschleppstarts können nur mit Genehmigung des diensthabenden Flugleiters auf der Segelflugfläche durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen dessen ausdrücklicher Zustimmung.
- 4.4 Der Startaufbau auf der Segelflugfläche ist gemäß SBO (Segelflugbetriebsordnung) vorzunehmen.

## 5. UL-Flugbetrieb

- 5.1 Die Platzrunde ist südöstlich des Flugplatzes in 1800 ft MSL zu fliegen (siehe Sichtanflugkarte). **Die Platzrundenführung ist dabei unbedingt einzuhalten.** Für Starts und Landungen sind, wenn nicht anders festgelegt, die Start- und Landebahn für Flugzeuge zu benutzen.  
Die Benutzung der Motorflugplatzrunde (2100 ft MSL) ist ebenfalls zulässig.
- 5.2. Das Überfliegen der Ortschaften Mennewitz, Schlöben und Trockhausen südlich und Bürgel / Talbürgel nordöstlich des Flugplatzes ist möglichst zu vermeiden.
- 5.3. Beim Anflug des Flugplatzes ist aus östlicher Richtung in die Platzrunde einzufliegen und beim Kreuzen der Motorflugplatzrunde die Höhe von 1800 ft MSL korrekt einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des diensthabenden Flugleiters.

## 6. Betrieb von sonstigen Luftsportgeräten ( Hängegleiter, Gleitsegel )

- 6.1. Bei Start- und Landerichtung 02/20 ist eine nordwestliche Platzrunde zu fliegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des diensthabenden Flugleiters.

## 7. Fallschirmsprungbetrieb

- 7.1. Fallschirmsprungbetrieb ist nur mit Zustimmung des diensthabenden Flugleiters zulässig.
- 7.2. Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden und das Anlassen von Triebwerken ist während des Fallschirmsprungvorganges zulässig, wenn ausschließlich Flächenfallschirme zum Einsatz kommen und sich die Luftfahrzeuge außerhalb des Umkreises von 100 m der voraussichtlichen Landezone befinden.

- 7.3 Steigflüge auf Absetzhöhe sind außerhalb der Platzrunde und frei von Ortschaften durchzuführen.
- 7.4 Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges sich davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist und den diensthabenden Flugleiter über den unmittelbar bevorstehenden Absetzvorgang zu informieren.

## **8. Einschränkungen des Flugbetriebes aus Lärmschutzgründen**

- 8.1 Der Verkehrslandeplatz Jena-Schöngleina fällt unter die Einschränkungen der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5.1.1999 (BGBl I 35).
- 8.2 Motorgetriebene Luftfahrzeuge (gilt nicht für Drehflügler) starten aus Lärmschutzgründen grundsätzlich am Bahnbeginn (Schwelle 02 oder 20)

## **9. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Verstöße gegen die vorstehende Regelung können nach § 58 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

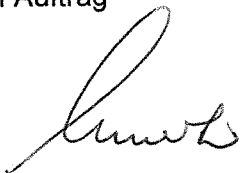
## **10. Schlußbestimmungen**

Diese Regelung des Flugplatzverkehrs tritt 14 Tage nach Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

Weimar, 15.09.2005

Thüringer Landesverwaltungsamt

Im Auftrag



Schwertner

Anlage: Platzrundenführung Karte M 1 : 25 000 vom 20.06.2005